

Begnadigung?

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung**

Band (Jahr): **18 (1942-1943)**

Heft 10

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-707008>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER SCHWEIZER SOLDAT

ZEITSCHRIFT ZUR FÖRDERUNG DER WEHRHAFTIGKEIT UND DES WEHRSPORTES

Herausgegeben von der Verlagsgenossenschaft „Schweizer Soldat“ Zürich 1.
Chefredaktion: E. Möckli, Adj.-Uoi., Postfach Zürich-Bahnhof 2821, Tel. 5 70 30.
Administration, Druck und Expedition: Aschmann & Scheller AG., Zürich 1,
Tel. 27164, Postcheck-Konto VIII 1545. Abonnementspreis: Fr. 10.— im Jahr.

VIII. Jahrgang Erscheint wöchentlich 6. November 1942

Wehrzeitung

Nr. 10

Begnadigung?

Zu den in Nr. 5 unseres Organs erwähnten beiden Todesurteilen gegenüber den Fourieren Zürcher und Feer ist durch Urteilsspruch eines andern Divisionsgerichtes noch dasjenige gegenüber dem Soldaten Schrämlı getreten. Die beiden Erstgenannten hatten Kassationsbeschwerde eingereicht, die vom Militärkassationsgericht jedoch abgewiesen wurde. Von allen drei zum Tode verurteilten Landesverrätern liegen Begnadigungsgesuche an die Bundesversammlung vor.

Da Todesurteile von Militärgerichten bisher noch nie gefällt worden sind in unserem Lande, mußte von den Büros des Nationalrates und des Ständerates erst ein Reglement über die Begnadigung als Antrag an die Bundesversammlung geschaffen werden. In Art. 4 dieses Reglementes wird das Begnadigungsverfahren geregelt. Für die Vorberatung ist die Begnadigungskommission zuständig, der Untersuchungs- und Gerichtsakten und Urteile zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden dürfen, soweit aus Gründen der Landessicherheit nicht etwas anderes verfügt wird. Die Sonderbestimmungen für das Begnadigungsverfahren bei Todesurteilen legen fest, daß die Beratungen, in der Begnadigungskommission sowohl wie in der vereinigten Bundesversammlung, **geheim** durchzuführen seien. Der Präsident stimmt mit; leere und ungültige Stimmen fallen außer Betracht. Entscheidend ist das absolute Mehr der Stimmenden beider Räte; bei Stimmengleichheit gibt es keinen Stichentscheid, sondern es gilt in diesem Fall das Begnadigungsgesuch als angenommen. Das Reglement legt fest, daß Begnadigungsgesuche der Bundeskanzlei innerhalb 24 Stunden nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils einzureichen sind.

In öffentlicher Sitzung trifft die Bundesversammlung am 9. November zur Beratung über das Begnadigungsreglement zusammen; am 10. November wird sie in geheimer Sitzung darüber zu entscheiden haben, ob die drei Todesurteile zu vollstrecken sind oder nicht. Erwähnenswert ist, daß die letzte geheime Sitzung der Bundesversammlung im Jahre 1854 stattgefunden hat.

In der Presse sind zahlreiche Meinungsäußerungen über die Begnadigung der drei Landesverräter zum Ausdruck gebracht worden. Mit verschwindend wenig Ausnahmen wurde als überwiegende Volksmeinung zur Kenntnis genommen, daß die einzig richtige Sühne für dieses schändlichste aller Verbrechen die Todesstrafe sei. Im «Berner Tagblatt» empfiehlt ein junger Leutnant als Kompromißlösung: «Die Militärgerichtsbarkeit spricht das Todesurteil aus. Der Verurteilte wird degradiert, aller Anspruch auf Pflichten und Rechte des Staatsbürgers, alle Ehre und Lebensberechtigung wird ihm abgesprochen. Der Mann wird abgeführt. Für uns Soldaten ist er tot: er hat seine gerechte Strafe erhalten. Nun aber hat eine zivile Behörde das Recht, den Verurteilten zu «begnadigen». Dadurch wird am Todesurteil durchaus nichts gerüttelt. Es ist ausgesprochen und der Mann ist und bleibt für uns tot.» Ist die Verankerung der Todesstrafe im Militärstrafgesetz wirklich noch gerechtfertigt,

wenn jeder Landesverräter zum voraus weiß, daß er automatisch durch eine zivile Behörde begnadigt wird? Unser Volk wird nicht dafür zu haben sein, im Anschluß an die Schandtät eines Landesverräters eine derart unwürdige Komödie spielen zu lassen.

Daß Landesverrat den Tod verdient, hat auch die Kirchensynode des Kantons Zürich zum Ausdruck gebracht damit, daß sie eine Resolution des bekannten antimilitaristischen Pfarrers Trautvetter in Zürich-Höngg, die der Begnadigung das Wort redete, mit 143 gegen 20 Stimmen ablehnte.

In seiner Sitzung vom 30. Oktober hat sich der Bundesrat mit den Begnadigungsgesuchen der drei Landesverräter befaßt. Sein Antrag an die Begnadigungskommission lautet, wie zu erwarten war, auf Ablehnung der drei Gesuche. Wenn die vereinigte Bundesversammlung das getreue Spiegelbild des Schweizervolkes darstellt, wird sie auf Grund der vorherrschenden Stimmung sich für den Vollzug der Todesstrafe entscheiden müssen.

Was haben wir Soldaten zur Begnadigung der drei Landesverräter zu sagen? Für uns besteht die Frage der Begnadigung nicht. Der General hat gesagt, was jeder Soldat zu sagen hat, der durch den Eid auf die Fahne Leib, Leben, Familie, Hab und Gut dem Vaterland bedingungslos verschrieben hat: «Die Sicherheit des Landes geht vor Barmherzigkeit.» Der Landesverräter, der schnöden Mammons willen bereit ist, unter Umständen Tausende braver Kameraden von feindlichen Maschinengewehren zerfetzen zu lassen, hat jeden Anspruch auf Barmherzigkeit verwirkt. Für ihn ist nach soldatischer Auffassung auch die negative Gnade lebenslänglichen Zuchthaus unangebracht. Für ihn sind die Kugeln aus den Gewehren der Kameraden, die man ans Messer zu liefern bereit war, die einzig richtige und verdiente Antwort.

Begnadigung müßte auf jeden Soldaten die Wirkung eines Faustschlages ins Angesicht ausüben. Sie käme einem Verbrechen an der Disziplin der Truppe gleich, die damit schwerster Belastung ausgesetzt würde. Man mag über die Todesstrafe im Schweizerischen Strafgesetzbuch denken wie man will: im militärischen Strafgesetz ist sie zur Aufrechterhaltung strikten Gehorsams vor dem Feinde und zum Schutze des Landes gegen Verräterei ein unbedingtes Erfordernis. Daß Humanitätsduseler, denen soldatisches Wesen fremd und die Einsicht in militärische Erfordernisse unbekannt sind, beim Gedanken an den Vollzug der Todesstrafe entsetzt die Hände über dem Kopf zusammenschlagen, kann nicht ausschlaggebend sein.

Die vereinigte Bundesversammlung steht vor einem schweren Entscheid von weittragender Bedeutung. **Sie entscheidet nicht nur über Leben und Tod dreier Menschen, sondern sie hat letzten Endes den Beweis dafür zu erbringen, daß sie die Kriegsartikel des Dienstreglementes und den soldatischen Fahneneid in ihren letzten Konsequenzen anerkennt.**

M.